

Waldfeststellungsplan

Übersichtsplan
Massstab 1 : 2500

- Bauzonengrenze
- Wald im Rechtssinne
- Waldgrenzen
orientierende Darstellung ohne Rechtsverbindlichkeit
- Waldgrenzen
gestützt auf Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald verbindlich festgestellt

Die eingetragenen verbindlichen Waldgrenzen wurden gemäss den Richtlinien des Volkswirtschafts-Departementes für die Feststellung der Waldqualität und der Waldgrenzen vom Oktober 1989 verpflockt und eingemessen. Die bezeichneten Waldflächen gelten als Wald im Rechtssinne.

Ort und Datum:

Olten, 6. Mai 1999

Der Kreisförster:

GÖRGEN / OLTEN OST
4600 Olten

Eingesehen durch den Gemeinderat am

6. Mai 1999

Ort und Datum:

Kienberg, 6. Mai 1999

Der Gemeindepräsident:

Öffentliche Auflage: vom

17. Mai

bis am

16. Juni 1999

ÜP

Grösse: 60 / 63

Erstellt am: 22. März 1999

Geändert am:

Planverfasser: Koch + Partner

Marktplatz 6

5080 Laufenburg

